

KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS!

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

Stadt Jülich
z.Hd. Herrn Schorr
Große Rurstr. 17
52428 Jülich



Der Landrat

Kreisentwicklung und -straßen

Dienstgebäude Bismarckstr. 16, Düren	Zimmer-Nr. 503 (Haus B)
Auskunft Margarete Lersch	
Telefon-Durchwahl 02421/22-2704	Fax 02421/22-2705
eMail m.lersch@kreis-dueren.de	

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen
61/AS

Ihre Nachricht vom
09.09.2016

Mein Zeichen
61/1
Kirchberg/Joh.

Datum
617305/Windenergie- 11. Oktober 2016

Änderung des Flächennutzungsplanes "Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie"

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Schorr,

zur o.a. Bauleitplanung der Stadt Alsdorf wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:

- Kämmerei
- Kreisentwicklung und -straßen
- Recht, Bauordnung und Wohnungswesen
- Brandschutz
- Umweltamt
- Wirtschaftsförderung

Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:

Fläche 12b

Die Ausweisung dieser Windkonzentrationszone beinhaltet den Merzbach und seine Aue.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind im Bewirtschaftungsplan und im Umsetzungsfahrplan Maßnahmen am Merzbach geplant. In diesem Abschnitt des Merzbaches soll der Strahlursprung SU 3 umgesetzt werden, der sich eigendynamisch entwickeln wird. Eine Ausweisung der Merzbachaua als Grünfläche ist nicht ausreichend. Vielmehr handelt es sich um Flächen für Maßnahmen für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft.

Bankverbindung:

Sparkasse Düren
IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12, SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX
Postbank Köln
IBAN: DE50 3701 0050 0079 1485 03, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Telefonzentrale:
(02421) 220

Web & Social Media
www.kreis-dueren.de
facebook.com/kreisdueren
twitter.com/kreisdueren

Paketanschrift:
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Das mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 05.09.2013 festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Merzbaches ist in der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht nachrichtlich dargestellt. Bei Hochwasser wird ein großer Teil der Merzbachau in Anspruch genommen.

Aus den o.g. Gründen ist die Merzbachau für die Errichtung von Windkraftanlagen ungeeignet. Weiterhin ist die Ausdehnung und Entwicklung bei der Beurteilung der Auswirkungen durch diese Anlagen zu berücksichtigen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird angeregt, die Merzbachau freizuhalten und aus der Abgrenzung der Windkonzentrationszone 12b herauszunehmen. Gegen eine Inanspruchnahme der Merzbachau bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Flächen 14 und 15

Die Windkonzentrationszonen werden von der Fließgewässern Ungerhausener Graben und Hoengener Fließ durchflossen. Es sind ausreichende Abstände zu den Fließgewässern einzuhalten. Beim Hoengener Fließ sind weiterhin die geplanten Umsetzungsmaßnahmen aus der Bewirtschaftungsplanung (vgl. Umsetzungsfahrplan) zu berücksichtigen.

Fläche 20

Die Ausweisung dieser Windkonzentrationszone beinhaltet einen Abschnitt der verlegten Inde einschl. seiner Aue und einen Teil des Fließgewässers 100.

Der Abschnitt der neuen Inde zwischen Inden-Lamersdorf und Jülich-Kirchberg wurde mit Beschluss vom 10.09.1998 durch die Bezirksregierung Arnsberg (früher: Landesoberbergamt) planfestgestellt. Die eigendynamische Entwicklung der gesamten Indeaue entspricht den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Wassergesetze. In diesem besonderen Lebensraum haben sich bereits seltene Tier- und Pflanzenarten angesiedelt. Dies wurde im Rahmen des laufenden Monitorings zur Entwicklung der Inde und ihrer Aue deutlich.

Daher ist die Darstellung von Grünflächen nicht ausreichend. Es handelt sich um Flächen für Maßnahmen für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft und um Waldflächen.

Das mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 06.11.2013 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Inde ist in der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht nachrichtlich dargestellt. Bei größeren Hochwässern wird die gesamte Indeaue geflutet. Für das Abflussgeschehen ist die gesamte Breite der Indeaue von Bedeutung. Sie dient u.a. als Retentionsraum.

Aus den o.g. Gründen ist die Indeaue für die Errichtung von Windkraftanlagen ungeeignet. Weiterhin ist die Ausdehnung und besondere Entwicklung bei der Beurteilung der Auswirkungen durch diese Anlagen zu berücksichtigen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird angeregt, die Indeaue freizuhalten und aus der Abgrenzung der Windkonzentrationszone 20 herauszunehmen und eine Aufteilung in zwei Zonen nordwestlich und südöstlich des Indekorridores vorzunehmen. Gegen eine Inanspruchnahme der Indeaue bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Darüber hinaus wird das Plangebiet von dem Fließgewässer 100 durchquert. Das Fließgewässer einschl. seiner Uferrandstreifen wurden im Rahmen der Rekultivierung angelegt und in einem Gewässerausbauverfahren wasserrechtlich durch die Bezirksregierung

Arnsberg (früher: Landesoberbergamt) genehmigt. Das Fließgewässer darf sich innerhalb des angelegten Korridores frei entwickeln. Daher sind ausreichende Abstände hierzu einzuhalten.

Flächen 1, 5, 11, 12a und 13

Gegen die Ausweisung dieser Flächen als Windkonzentrationszonen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht vom Grundsatz her keine Bedenken.

Fläche 3

Gegen die Aufhebung der Windkonzentrationszone bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Hinweis

Die weiteren wasserwirtschaftlichen Belange wie z.B. zu ggf. notwendigen Kreuzungen von Fließgewässern infolge der Erschließung werden im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung vorgetragen.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Vorhaben erhoben. Für die meisten Vorhabenflächen sind z.T. erhebliche Vorbelastungen zu berücksichtigen. Inwieweit ein Nachtbetrieb möglich sein wird, ist spätestens im Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit von Lage, Anlagentyp und Anzahl in einer Schallprognose darzustellen. Folgende Vorbelastungen sind derzeit bekannt:

Flächen 11 bis 15: je nach Immissionsort erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Windparks

Fläche 20: Immissionspunkt Aldenhoven, Ostring 27 durch gewerbliche Vorbelastung und Windparks bereits 1 dB(A) über Richtwert belastet, gleiches gilt für ein geplantes hieran anschließendes WA-Gebiet. In diesem Fall ist ein Nachweis zu führen, dass der geplante Windpark insgesamt irrelevant nach TA Lärm auf die betroffenen Immissionsorte ausfällt; andere Immissionsorte mit geringerer Vorbelastung auch vorhanden

Flächen 18/19: siehe Fläche 20; zusätzlich bestehen Vorbelastungen durch den Windpark Aldenhoven Nord

Flächen 5/6a: Vorbelastungen durch Windpark Boslar, in Boslar aufgrund Annahme von ausgeschöpfter Vorbelastung einzelne Immissionsorte (in Nähe von Kartoffelhallen) bereits 1 dB(A) über Richtwerte. Weitere Immissionsorte mit geringerer Vorbelastung. Vorhabenflächen 1 wird auch einen Einfluss auf Immissionsorte in der Ortschaft Mersch haben (Abgleich zwischen beiden Zonen) wahrscheinlich auch die Vorhabenfläche 7.

Flächen 3/4: vorhandener Windpark

Flächen 1/7: Vorbelastungen durch Windpark Boslar und Einfluss durch Planfläche 5/6a

weitere Flächen derzeit keine Vorbelastung bekannt, landwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzungen sind jedoch zu prüfen

Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Abgrabungen

Aus abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Natur und Landschaft

Zur o.g. FNP-Änderung liegen neben der zeichnerischen Darstellung die Begründung, der Umweltbericht, eine Standortuntersuchung zur Potentialflächenanalyse, eine Landschaftsbildbewertung und eine Artenschutzprüfung (ASP) vor.

Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes sind entsprechend dem Verfahrensstand ermittelt.

Aus landschaftspflegerischer Sicht sind jedoch zu den sechs Vorrangflächen folgende Anmerkungen zu machen:

Fläche: 1 - keine grundsätzlichen Bedenken -

Fläche: 5 - keine grundsätzlichen Bedenken -

Fläche: 11 + 12a - Bedenken -

Hier wird zum Teil das im Landschaftsplan 5 Aldenhoven/Linnich West (LP 5) unter der Ziffer 2.2-2 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Merzbach und Freialdenhovener Fließ" überplant und das nördlich angrenzende Naturschutzgebiet 2.1-1 "Merzbach zwischen Welz und Mündung Freialdenhovener Fließ" (Stadtgebiet Linnich), welches strukturell hiermit im Zusammenhang steht, beeinträchtigt.

Das LSG ist u.a. ausgewiesen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässerstrukturen mit Ihren Auenbereichen sowie der Gehölzstrukturen und Landschaftselemente in einer offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz sowie wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, ruhige, landschaftsbezogene Erholung.

Aus landschaftspflegerischer Sicht wird angeregt, den Bereich der Merzbachaue (LSG 2.2-2) aus der Abgrenzung der Windkonzentrationszone 12b herauszunehmen.

Gegen eine Inanspruchnahme der Merzbachaue bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Weiterhin wird eine Darstellung als "Grünfläche" gemäß § 5 (2) 5 BauGB der behördenverbindlichen Ausweisung im LP 5 nicht gerecht. Hier ist eine Darstellung als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" nach § 5 (2) 10 BauGB geboten.

Fläche: 12a + 13 - keine grundsätzlichen Bedenken -
Fläche: 14 + 15 - keine grundsätzlichen Bedenken -
Fläche: 20 - - erhebliche Bedenken -

Hier wird der Bereich an der "Neuen Inde", teils im LP 5 unter der Ziffer 2.2-5 ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Renaturierte Inde" überplant. Das LSG ist u.a. ausgewiesen zur Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers und der angrenzenden Auebereiche für den Biotopverbund und den Artenschutz und wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, ruhige, landschaftsbezogene Erholung.

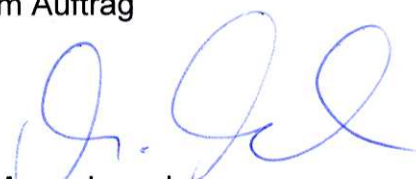
Auch für den nicht im LP dargestellten Bereich der "Neuen Inde" gelten von der Eigenart der Landschaft die gleichen Eigenschaften (siehe hierzu auch Stellungnahme Wasserwirtschaft). Die Ausstattung und Eigenart des Bereiches "Neue Inde" erfüllen die Anforderungen eines Naturschutzgebietes.

Eine Darstellung als "Grünfläche" gemäß § 5 (2) 5 BauGB wird der behördenverbindlichen Ausweisung im LP 5 und der Eigenart der vorhandenen Strukturen der "Neuen Inde" nicht gerecht. Hier ist eine Darstellung als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" nach § 5 (2) 10 BauGB geboten.

Der Bereich außerhalb der Indeaue stellt sich als rekultivierte landwirtschaftlich genutzte Fläche nach dem Tagebau dar. Diese Flächen bieten einem großen Aufkommen an heimischen Feldvögeln Lebensraum. Hierzu ist es aus landschaftspflegerischer Sicht nicht nachvollziehbar diese geschützten Arten durch die Windkraft aus dem Raum zu verdrängen um sie an anderer Stelle mit Maßnahmen wieder anzusiedeln. Darüber hinaus hat die Erfahrung aus aktuellen Planverfahren gezeigt, dass Ersatzflächen für entsprechende Maßnahmen im Umfeld des Planbereiches nicht in ausreichender Größe zur Verfügung stehen.

Aus landschaftspflegerischer Sicht erscheint die Fläche 7 gegenüber der Fläche Nr. 20 für die Windenergie geeignet, so dass angeregt diese stattdessen in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Marga Lersch